Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Die Präsidentin des Nationalrates Der Präsident des Ständerates CH-3003 Bern An die Mitglieder der Eidgenössischen Räte

23. März 2020

Das Parlament in der ausserordentlichen Lage. Entscheid der Finanzdelegation über dringliche Verpflichtungskredite und Nachträge. Einberufung einer ausserordentlichen Session

Sehr geehrte Damen und Herren

Bekanntlich hat der Bundesrat am 13. und 20. März 2020 in Anwendung von Art. 185 Abs. 3 BV in Verbindung mit Art. 7 Epidemiengesetz die ausserordentliche Lage ausgerufen und Massnahmen beschlossen, um rasch und koordiniert die aktuelle Pandemie zu bekämpfen.

Gemäss Art. 173 Abs. 1 Bst. b und c BV verfügt die Bundesversammlung auch in dieser ausserordentlichen Lage über parallele Kompetenzen zum Bundesrat. Im Bewusstsein, dass in der ersten Phase der Bundesrat das geeignetere Organ ist, um die notwendigen Massnahmen zeitgerecht zu ergreifen, muss das Parlament seine Rechte und Pflichten als oberste Gewalt des Bundes wahrnehmen.

Deshalb haben die Verwaltungsdelegation und die Ratsbüros letzten Donnerstag einstimmig beschlossen, dass das Parlament seine Kräfte in den nächsten Wochen auf die Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus konzentrieren wird. Das «Gespräch zwischen den Gewalten» bleibt im Gang. So sind die Ratspräsidien regelmässig im Gespräch mit dem Bundesrat.

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat verschiedene Voranschlagskredite in der Höhe von 10, 73 Milliarden Franken und einen dringlichen Verpflichtungskredit in der Höhe von 20 Milliarden Franken beantragt. Die Finanzdelegation hat an ihrer Sitzung vom 22. und 23. März 2020 verschiedenen Krediten zugestimmt. In der Beilage erhalten Sie den Brief der Finanzdelegation, welcher nähere Angaben über deren Beschlüsse enthält.

Der Bundesrat kann nun gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) die von der Finanzdelegation bewilligten finanziellen Verpflichtungen eingehen und gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 FHG die bewilligten Ausgaben tätigen.



Zudem muss der Bundesrat die dringlichen Verpflichtungskredite und die dringlichen Nachträge der Bundesversammlung zur *nachträglichen* Genehmigung unterbreiten (Art. 28 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 FHG).

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat die Ratspräsidenten bereits über seinen Beschluss vom 20. März 2020 informiert, gestützt auf Artikel 151 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) und Artikel 2 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) das Einberufen einer ausserordentlichen Session zu verlangen. Er wird das entsprechende Schreiben an die Eidgenössischen Räte an seiner Sitzung vom 25. März 2020 verabschieden. Neben der nachträglichen Genehmigung der dringlichen Kredite wird der Bundesrat dem Parlament möglicherweise weitere Anträge unterbreiten.

Die Ratspräsidenten haben am 26. März 2020 eine Sitzung der Koordinationskonferenz einberufen, um das Datum dieser ausserordentlichen Session gemäss Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a ParlG festzulegen und um die Anträge des Bundesrates den vorberatenden Kommissionen zuzuweisen (gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c GRN und Art. 6 Abs. 1 Bst. c GRS). Über die Beschlüsse der Koordinationskonferenz werden wir Sie direkt im Anschluss informieren.

Der Bundesrat organisiert – ebenfalls am Donnerstag, 26. März 2020 – ein auf alle Parteien ausgeweitetes «Von-Wattenwyl-Gespräch» zur Corona-Virus-Situation. Wir ersuchen Sie deshalb in Absprache mit den Fraktionspräsidentinnen und –präsidenten, Ihre Fragen und Ideen an letztere zu übermitteln. Sie werden Ihre Anliegen weiterleiten.

Mit diesem Schreiben machen wir Sie ausdrücklich auf Artikel 28 Absatz 3 FHG und Artikel 34 Absatz 4 FHG aufmerksam:

Art. 28

³ Überschreitet die dringliche Verpflichtung 500 Millionen Franken und wird für ihre nachträgliche Genehmigung innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation die Einberufung der Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session verlangt, so findet diese in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session statt.

Art. 34

⁴ Überschreitet der Aufwand oder die Investitionsausgabe 500 Millionen Franken und wird für die nachträgliche Genehmigung innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation die Einberufung der Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session verlangt, so findet diese in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session statt.

Ein Viertel der Mitglieder eines Rates haben gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 FHG und Artikel 34 Absatz 4 FHG das Recht, eine ausserordentliche Session zu verlangen. Diese müsste vorliegend in der Kalenderwoche 16, d.h. vom 13. - 17. April 2020 stattfinden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns bis zum 30. März 2020, um 12 Uhr, mit persönlich unterzeichnetem Schreiben zu melden, wenn Sie in der Kalenderwoche 16 eine ausserordentliche Session zur Beratung dieser Kredite verlangen: per E-Mail an



zs.kanzlei@parl.admin.ch oder per Briefpost an das Zentrale Sekretariat, Parlamentsgebäude, 3003 Bern.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen, dass Sie gesund bleiben und grüssen Sie hochachtungsvoll.

Die Präsidentin des Nationalrates

Isabelle Moret

Der Präsident des Ständerates

Hans Stöckli

Beilage: Schreiben der Finanzdelegation vom 23.03.2020